

# Amtsgericht Tiergarten

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)  
263b

Herrn Rechtsanwalt  
Felix Haug  
Wilmersdorfer Str. 94  
10629 Berlin

Geschäftszeichen

Ihr Zeichen

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin  
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)  
Fernruf für direkte Durchwahl: siehe ☎  
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10  
**Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:**  
Postbank Berlin  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
**Fahrverbindung:**  
U-Bhf. Turmstraße (U9)  
S-Bhf. Bellevue (S3, S5, S7, S9, S75)  
Bus 123, 187, 245, TXL  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

**Hinweis für Rollstuhlfahrer:**  
Bitte benutzen Sie den behindertengerecht  
ausgebauten Eingang Wilsnacker Straße 4.

**Sprechzeiten:**  
montags bis freitags  
von 09.00 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung  
telef. Erreichbarkeit täglich ab 08.30 Uhr

**Hinweis:**  
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des Gerichts  
wird die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen.  
Im Kriminalgericht stehen ausreichend  
Behindertenparkplätze zur Verfügung. Nähere  
Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des  
Amtsgerichts Tiergarten oder unter der Rufnummer  
(030)9014-3000.

Elektronischer Übermittlungsweg: [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)

Hinweis zum Datenschutz unter:  
[www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-  
tiergarten/datenschutzerklärung](http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-<br/>tiergarten/datenschutzerklärung)

Auf Anfrage erhalten Sie die Erklärung per Post.  
Datum

9014 - 2761  
Fax: 3046

15.09.2020<sub>ap2</sub>

Sehr geehrter Herr Haug,

in der Strafsache [REDACTED] u.a.

wegen Untreue pp.

hier nur gegen  
[REDACTED]

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Rechtskräftig  
seit dem 21.08.2020  
Berlin, den 03.09.2020  
Schultz  
Justizobersekretär

# Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: [REDACTED]

In der Strafsache [REDACTED] u.a.

wegen Untreue pp.

hier nur gegen

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED]  
[REDACTED]

---

hat das Amtsgericht Tiergarten -Schöffengericht- in der Sitzung vom 13.08.2020, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

als Vorsitzende Richterin

[REDACTED]  
als Schöffin

[REDACTED]  
als Schöffin

[REDACTED]  
als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Rechtsanwalt Felix Haug

[REDACTED]  
als Verteidiger

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

**freigesprochen.**

## Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

I.

Mit Anklage der Staatsanwaltschaft vom 30.05.2018 war dem Angeklagten der Vorwurf der gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Untreue in 115 Fällen gemacht worden.

Im einzelnen wurde ihm folgendes zur Last gelegt:

Die ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] die Mutter des Angeklagten, sei im Handelsregister AG Charlottenburg für den Zeitraum 21.6.2004 bis 6.10.2005 eingetragene Geschäftsführerin der [REDACTED] n gewesen. Der Angeklagte sei ab dem 6.10.2005 eingetragene Geschäftsführer der [REDACTED] gewesen.

Tatsächlich habe die ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] die Geschäfte der L [REDACTED] GmbH von Beginn an bis zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 20.8.2016 vor dem Amtsgericht Charlottenburg [REDACTED], (Amtsgericht Charlottenburg) als sogenannte faktische Geschäftsführerin weitergeführt. Zwischen 2007 und 2015 sei die [REDACTED] GmbH auch mit der Verwaltung des Objekts [REDACTED] das im Eigentum der Geschädigten, der [REDACTED] stehe, betraut gewesen. Der Hausverwaltervertrag habe unter anderem auch die Führung eines zum Zwecke der Verwaltung eingerichteten Treuhandkontos, Kontonummer: [REDACTED] bei der Berliner Volksbank der oben genannten GmbH für die Geschädigte als wirtschaftlich Berechtigte vorgesehen. Als vertretungsberechtigter Geschäftsführer habe der Angeklagte im angegebenen Tatzeitraum nicht nur die alleinige Kontovollmacht gehabt, sondern sei auch Inhaber einer entsprechenden Debitkarte gewesen und habe Kenntnis der für Abhebungen an Geldausgabeautomaten erforderlichen PIN gehabt.

Im Zeitraum vom 31.3.2013 bis zum 2.8.2015 habe der Angeklagte sowie die ehemalige Mitangeklagte [REDACTED] aufgrund jeweils, auf gemeinsame Tatausführung und Beuteteilung gerichtete selbstständiger Tatplänen, ohne Kenntnis und Einverständnis der Geschädigten in 115 Fällen Bargeld im Umfang von 91.540,00 Euro vom Treuhandkonto an verschiedenen Geldausgabeautomaten von Filialen der Berliner Volksbank die im Berliner Stadtgebiet abgehoben, obwohl dies von der Befugnis das fremde Vermögen der Geschädigten zu betreuen nicht umfasst gewesen sei. Die Bargeldabhebungen hätten in keinerlei Zusammenhang mit der Hausverwaltung gestanden, sondern seien von dem Angeklagte und der ehemaligen Mitangeklagten für eigene Zwecke verbraucht worden. Der GmbH und der Geschädigten sei dadurch ein Schaden in Höhe von 91.540 € entstanden.

Der Angeklagte sowie die ehemalige Mitangeklagte hätten in der Absicht gehandelt, sich durch die Bargeldabhebungen vom Treuhandkonto eine Einnahmequelle von nicht unerhebliche Dauer und Intensität zu verschaffen.

Im einzelnen habe es sich um folgende Fälle gehandelt:

	<b>Fall</b>	<b>Tatzeit: Datum Uhrzeit</b>	<b>Tatort: Filiale der Berli- ner Volksbank eG</b>	<b>Betrag in €</b>
Sdb IV (gilt auch für alle fol- genden Fälle)	1	31.01.13 10:09	Mariendorf	700,00
	2	05.02.13 07:44	Mariendorf	1.000,00
	3	15.02.13 07:41	Britz	750,00
	4	18.02.13 16:47	Mariendorf	800,00
	5	21.02.13 07:41	Mariendorf	1.500,00
	6	26.02.13 12:15	Mariendorf	650,00
	7	01.03.13 08:11	Britz	1.300,00
	8	08.03.13 08:03	Mariendorf	1.800,00
	9	11.03.13 09:41	Britz	300,00
	10	14.03.13 07:57	Britz	700,00
	11	15.03.13 10:08	Mariendorf	1.000,00
	12	21.03.13 13:32	Mariendorf	650,00
	13	26.03.13	Mariendorf	700,00

	<b>Fall</b>	<b>Tatzeit: Datum Uhrzeit</b>	<b>Tatort: Filiale der Berli- ner Volksbank eG</b>	<b>Betrag in €</b>
		08:06		
	14	28.03.13 12:00	Mariendorf	400,00 500,00
	15	03.04.13 07:09	Britz	800,00
	16	05.04.13 17:23	Frohnau	100,00
	17	08.04.13 20:19	Frohnau	100,00
	18	11.04.13 19:47	Frohnau	150,00
	19	22.04.13 10:32	Mariendorf	700,00
	20	25.04.13 07:13	Britz	760,00
	21	29.04.13 15:01	Britz	570,00
	22	29.04.13 07:07	Britz	500,00
	23	06.05.13 10:06	Mariendorf	700,00
	24	13.05.13 09:41	Mariendorf	820,00
	25	15.03.13 07:16	Britz	1.500,00
	26	24.05.13 07:47	Lichtenrade	750,00
	27	29.05.13 07:16	Britz	500,00
	28	03.06.13	Britz	600,00

	<b>Fall</b>	<b>Tatzeit: Datum Uhrzeit</b>	<b>Tatort: Filiale der Berliner Volksbank eG</b>	<b>Betrag in €</b>
		10:01		
	29	06.06.13 10:27	Mariendorf	1.200,00
	30	11.06.13 07:49	Britz	500,00
	31	20.06.13 10:44	Mariendorf	700,00
	32	21.06.13 11:46	Britz	700,00
	33	26.06.13 13:47	Mariendorf	680,00
	34	26.07.13 12:00	Mariendorf	700,00
	35	29.07.13 10:55	Britz	670,00
	36	13.08.13 08:25	Britz	760,00
	37	21.08.13 11:01	Mariendorf	700,00
	38	23.08.13 10:41	Mariendorf	800,00
	39	29.08.13 19:08	Britz	750,00
	40	18.09.13 08:06	Britz	650,00
	41	27.09.13 08:00	Britz	670,00
	42	17.10.13 09:02	Britz	300,00
	43	21.10.13	Mariendorf	600,00

	<b>Fall</b>	<b>Tatzeit: Datum Uhrzeit</b>	<b>Tatort: Filiale der Berliner Volksbank eG</b>	<b>Betrag in €</b>
		13:23		
	44	29.10.13 14:48	Mariendorf	300,00
	45	05.12.13 14:23	Mariendorf	1.200,00
	46	09.12.13 19:03	Mariendorf	300,00
	47	16.12.13 13:28	Mariendorf	1.700,00
	48	19.12.13 13:11	Mariendorf	620,00
	49	13.01.14 13:26	Mariendorf	500,00
	50	20.01.14 15:58 15:11	Britz Mariendorf	300,00 300,00
	51	28.01.14 09:00	Rh ein straße	400,00
	52	17.02.14 11:43	Mariendorf	400,00
	53	24.02.14 15:16	Mariendorf	1.200,00
	54	04.03.14 13:31	Mariendorf	980,00
	55	11.03.14 13:07	Mariendorf	1.850,00
	56	13.03.14 06:48	Mariendorf	470,00
	57	18.03.14 14:03	Mariendorf	1.700,00

	<b>Fall</b>	<b>Tatzeit: Datum Uhrzeit</b>	<b>Tatort: Filiale der Berliner Volksbank eG</b>	<b>Betrag in €</b>
	58	24.03.14 08:31	Mariendorf	300,00
	59	03.04.14 13:15	Mariendorf	1.400,00
	60	22.04.14 13:51	Mariendorf	470,00
	61	21.04.14 13:33	Britz	300,00
	62	26.04.14 10:34	Britz	600,00
	63	28.04.14 13:07	Kranoldplatz	470,00
	64	29.04.14 12:27	Mariendorf	480,00
	65	10.05.14 10:01	Mariendorf	670,00
	66	14.05.14 06:25	Britz	270,00
	67	29.05.14 09:02	Britz	670,00
	68	04.06.14 15:47	Mariendorf	870,00
	69	14.06.14 15:10	Mariendorf	800,00
	70	20.06.14 15:49	Mariendorf	860,00
	71	23.06.14 13:49	Mariendorf	500,00
	72	28.06.14 17:46	Maxiendorf	570,00

	<b>Fall</b>	<b>Tatzeit: Datum Uhrzeit</b>	<b>Tatort: Filiale der Berliner Volksbank eG</b>	<b>Betrag in €</b>
	73	18.07.14 14:41	Mariendorf	800,00
	74	19.07.14 09:45	Mariendorf	900,00
	75	25.07.14 11:03	Mariendorf	650,00
	76	01.08.14 12:22	Mariendorf	1.680,00
	77	04.08.14 12:20	Britz	650,00
	78	11.08.14		600,00
	79	02.09.14 13:35	Mariendorf	1.470,00
	80	03.09.14 14:45	Mariendorf	1.000,00
	81	29.09.14 15:05	Mariendorf	400,00
	82	09.10.14 13:55	Mariendorf	500,00
	83	24.10.14 14:39	Mariendorf	500,00
	84	26.10.14 08:15'	Mariendorf	300,00
	85	29.10.14 16:31	Mariendorf	1.700,00
	86	31.10.14 07:37	Britz	830,00
	87	08.11.14 10:03	Mariendorf	210,00
	88	24.11.16	Mariendorf	720,00

	<b>Fall</b>	<b>Tatzeit: Datum Uhrzeit</b>	<b>Tatort: Filiale der Berliner Volksbank eG</b>	<b>Betrag in €</b>
		11:43		
	89	27.11.14 07:24	Britz	500,00
	90	30.12.14 10:22	Mariendorf	670,00
	91	02.01.15 09:32	Britz	760,00
	92	28.01.15 11:39	Mariendorf	1.000,00
	93	27.02.15 12:54	Mariendorf	820,00
	94	06.03.15 12:15	Mariendorf	1.000,00
	95	13.03.15 12:52	Mariendorf	1.700,00
	96	23.03.15 14:51	Mariendorf	500,00
	97	30.03.15 16:21	Britz	650,00
	98	07.04.15 14:50	Britz	400,00
	99	09.04.15 09:44	Britz	2.000,00
	100	10.04.15 09:52	Mariendorf	2.000,00
	101	14.04.15 15:55	Mariendorf	2.000,00
	102	18.04.15 14:19	Mariendorf	1.600,00
	103	22.04.15	Mariendorf	700,00

	Fall	Tatzeit: Datum Uhrzeit	Tatort: Filiale der Berliner Volksbank eG	Betrag in €
		14:09		
	104	24.04.15 14:35	Mariendorf	1.000,00
	105	25.04.15 11:16	Mariendorf	670,00
	106	02.05.15 11:24	Mariendorf	800,00
	107	25.05.15 11:41	Mariendorf	500,00
	108	27.05.15 07:35	Britz	300,00
	109	28.05.15 15:28	Mariendorf	460,00
	110	03.06.15 16:38	Mariendorf	670,00
	111	29.06.15 12:41	Mariendorf	500,00
	112	30.06.15 15:29 15:28	Lichtenrade Lichtenrade	500,00 1.000,00
	113	01.07.15 11:15	Mariendorf	200,00
	114	31.07.15 16:08	Rheinstraße	1.000,00
	115	02.08.15 14:40	Mariendorf	1.600,00
				<b>91.540,00</b>

## II.

Diese Tatvorwürfe haben sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zur ausreichenden Überzeugung des Gerichts erwiesen.

Der Angeklagte hat sich zu den Vorwürfen nicht geäußert.

Seine Mutter, die ehemalige Mitangeklagte, gegen die das Verfahren nach § 206a StPO wegen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit (Demenzerkrankung) eingestellt worden ist, wurde als Zeugin gehört. Auch wenn ihre Aussage aufgrund ihrer Erkrankung nur eingeschränkt verwertbar ist, so ist doch deutlich geworden, dass der Angeklagte zur Tatzeit keinerlei Aktivitäten im Bereich der Hausverwaltung entfaltet hat. Sie und der Vater des Angeklagten hätten die Hoffnung gehabt, ihren Sohn, der an einem [REDACTED] leide und nirgendwo einen Ausbildungsplatz gefunden habe, an die Hausverwaltung heranführen zu können. Um ihn zu motivieren, sei er als Geschäftsführer eingesetzt worden (laut HR Bl. 100 Bd. I: 2004). Anfänglich habe sich das auch ganz vielversprechend angelesen, aber er habe dann doch relativ schnell das Interesse verloren. Mit dem Tod des Vaters sei für ihren Sohn dann eine Welt zusammengebrochen, er habe sich fallen lassen, zuviel Alkohol getrunken und enorm an Körpergewicht zugenommen. Für die Hausverwaltung habe er sich überhaupt nicht mehr interessiert oder gar engagiert. In der hier fraglichen Zeit habe die Kontokarte im Büro der Hausverwaltung [REDACTED] in einer Schublade gelegen, für den Angeklagten, der aufgrund seines Körperumfangs gar nicht mehr die Treppe zum Büro hätte hochsteigen können, sei sie nicht zugänglich gewesen. Dafür hätte der mittlerweile verstorbene Zeuge [REDACTED], der allerlei handwerkliche und Bautätigkeiten in den von der Hausverwaltung betreuten Liegenschaften ausgeführt habe, die Karte häufig benützt, um Materialien einzukaufen, er habe auch die PIN gekannt. Im übrigen ist sie der Meinung, alles sei immer korrekt abgerechnet worden, unberechtigte Entnahmen habe es nicht gegeben, es seien viele Arbeiten durchgeführt worden. Zum Nachweis, dass alles mit rechten Dingen zugegangen sei, fehlten ihr die Unterlagen, die sie ja nicht mehr habe.

Ihren Sohn habe sie all die Jahre über finanziert, auch seine Miete überwiesen.

Die Angaben der Zeugin [REDACTED] werden sowohl bestätigt durch den Eindruck, den das Gericht von dem augenscheinlich durch seinen körperlichen Umfang stark beeinträchtigten und auch geistig nicht wirklich beweglichen Angeklagten bekommen hat, als auch durch die Wahrnehmungen der übrigen Zeugen. Der Zeuge [REDACTED], der mit seiner Firma die Hausverwaltung übernommen hat, berichtete, dass alle Mieter immer nur von [REDACTED] als Hausverwalterin gesprochen hätten, dass der Angeklagte der Geschäftsführer der Vorhausverwaltung gewesen sei, habe er selbst erst nach sechs Monaten erfahren. Spuren einer Tätigkeit des Sohnes fänden sich in den Unterlagen der Hausverwaltung nicht.

Der Hausverwaltungsvertrag vom 01.08.2007 (Bl. 7 – 10 Bd. I) wurde mit der Zeugin [REDACTED] Augenschein genommen, sie bestätigte, dass die Unterschrift Bl. 10 Bd. I von ihr stamme.

Auch der Zeuge KHK [REDACTED] gab an, keine Spuren einer Tätigkeit des Angeklagten in den Unterlagen gefunden zu haben. Sein Konto sei dadurch auffällig gewesen, dass es keine regelmäßigen Zahlungen für Miete, Versicherung oder ähnliches aufweise, es seien keine auffälligen Eingänge zu verzeichnen. Die Durchsuchung der Wohnung habe ein Bild eines lebensuntüchtigen, kranken Mannes ergeben, der nach seinem Eindruck keinesfalls in der Lage gewesen wäre, als Geschäftsführer einer Hausverwaltung tätig zu sein. Die Kontokarte für das Treuhandkonto habe sich nicht bei ihm befunden.

Letzteres schildert auch die Zeugin Lange, die im Juli 2015 als Praktikantin bzw. freie Mitarbeiterin in der [REDACTED] tätig war, in ihrer verlesenen Aussage (Bl. 51 ff Bd. II). Den Angeklagten hat sie in den Räumlichkeiten der Hausverwaltung nie gesehen, lediglich zweimal soll er bei Restaurantessen dabei gewesen sein, er sei nach ihrem Eindruck damals nicht geschäftsfähig gewesen.

Nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme kann nicht nachgewiesen werden, dass der Angeklagte tatsächlichen Zugang zu der Kontokarte und damit zum Treuhandkonto hatte. Es bestehen auch erhebliche Zweifel, ob er irgendwelche Kenntnis von den Geschäften der [REDACTED] GmbH und auch nur eine Vorstellung von den Barabhebungen von dem Treuhandkonto, seien sie nun berechtigt oder nicht berechtigt gewesen, hatte.

Von dem Vorwurf der gewerbsmäßigen Untreue in 115 Fällen war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

### III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]  
Richterin am Amtsgericht